

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Norbert Müller (Potsdam), Dr. Petra Sitte, Doris Achelwilm, Gökay Akbulut, Simone Barrientos, Birke Bull-Bischoff, Anke Domscheit-Berg, Brigitte Freihold, Nicole Gohlke, Dr. André Hahn, Ulla Jelpke, Niema Movassat, Petra Pau, Sören Pellmann, Martina Renner, Friedrich Straetmanns, Katrin Werner, Sabine Zimmermann (Zwickau) und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Verankerung von Kinderrechten)

A. Problem

1989 verabschiedete die Vollversammlung der Vereinten Nationen einstimmig das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention). 2019 jährt sich das Inkrafttreten der UN-Kinderrechtskonvention zum 30. Mal. In ihr sind wesentliche Standards zum Schutz, zur Förderung und Beteiligung von Kindern weltweit festgelegt. Sie gilt für alle Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die somit zu Trägern eigenständiger Rechte werden. Mit der Ratifizierung hat sich die Bundesrepublik Deutschland verbindlich für die Einhaltung der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet. Zu einer konsequenten und vollständigen Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention ist es in Deutschland bis heute nicht gekommen. In Gestalt der bei der Ratifizierung abgegebenen Vorbehaltserklärung der Bundesrepublik Deutschland weigerten sich erst die schwarz-gelbe, dann die rot-grüne und schließlich die schwarz-rote Bundesregierung über insgesamt zwei Jahrzehnte, die UN-Kinderrechtskonvention als Ganzes anzuerkennen. Erst 2010 erfolgte die Rücknahme der letzten Vorbehaltserklärung.

Die Stellungnahmen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes zu den Staatenberichten der Bundesrepublik Deutschland haben in der Vergangenheit wiederholt gravierende Mängel bezüglich der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention dokumentiert. Auch aus dem 5. und 6. Staatenbericht wird ersichtlich, dass die vom Ausschuss abgeleiteten Handlungsempfehlungen der letzten Berichte nicht umgesetzt wurden und weiterhin ein umfangreicher Handlungsbedarf für Deutschland besteht. Der UN-Ausschuss forderte, die Ursachen für die hohe Zahl an in Armut aufwachsenden Kindern ursächlich zu reduzieren. Dabei kritisiert er beispielsweise die in den so genannten Hartz-IV-Gesetzen vorgeschriebenen Sanktionen, in deren Folge Kinder unterhalb des gesetzlichen Existenzminimums leben müssen. Die Bundesregierung versuchte, diesen Missständen unter anderem mit dem Starke-Familien-Gesetz (StaFamG) zu begegnen, einem Gesetz, das letztlich weder die Sanktion aufhebt, noch Familien wirksam vor Armut be-

wahren kann. Es ist davon auszugehen, dass der UN-Ausschuss auch in den weiteren Bereichen der Umsetzung der Kinderrechtskonvention Missstände erkennen wird.

Die Kritik, dass Kinderrechte nicht in der Verfassung verankert sind, ist nicht neu und wird seit Jahren von Parteien und Verbänden geteilt und stetig erneuert. Immerhin führten die Schattenberichte der zivilgesellschaftlichen Organisationen dazu, dass 2015 eine Monitoring-Stelle zur Bekanntmachung der Kinderrechtskonvention eingerichtet wurde. Zwar hat sich nun auch die Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag zur 19. Legislaturperiode im Deutschen Bundestag zur Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz bekannt, die konsequente Umsetzung lässt jedoch noch immer auf sich warten.

Dass die Zeit des Wartens und Aushandelns aber ein Ende haben muss, bekommen die Erwachsenen nunmehr seit Monaten von Kindern und Jugendlichen zu spüren. Sinnbild für eine junge Generation, die diese Gesellschaft mitgestalten und mitreden möchte, ist die sogenannte Fridays-for-Future-Bewegung, die wöchentlich darauf drängt, dass die etablierte Politik ihre Forderungen erhört. Junge Menschen haben eine Stimme. Damit diese auch Gehör findet, ist eine Grundgesetzänderung unabdinglich.

B. Lösung

Die Aufnahme eines eigenständigen Kindergrundrechts in das Grundgesetz, das folgende Elemente enthält: Kindeswohlprinzip, ein Beteiligungsrecht für Kinder und Jugendliche, das Recht der Entwicklung bzw. Entfaltung einer eigenständigen Persönlichkeit unter altersgerechten Lebensbedingungen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen und für die sonstigen Kosten haben die Grundgesetzänderungen keine unmittelbaren Folgen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Verankerung von Kinderrechten)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Änderung des Grundgesetzes

Artikel 6 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2019 (BGBl. I S. 404) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Alle Kinder und Jugendlichen haben das Recht auf Achtung, Schutz und Förderung einschließlich des Rechts auf Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit. Ihr Wohl ist bei allem staatlichen Handeln, das sie betrifft, zu berücksichtigen. Die staatliche Gemeinschaft trägt Sorge für altersgerechte Lebensbedingungen, beteiligt Kinder und Jugendliche bei allen staatlichen Entscheidungen, die sie betreffen und berücksichtigt ihre Ansichten angemessen.“

2. Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 2019

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Umsetzungsverpflichtung der UN-Kinderrechtskonvention besteht seit 2010 mit der Rücknahme der Vorbehaltserklärung durch die Bundesregierung. Zwar wird argumentiert, dass die wesentlichen Grundprinzipien der Konvention im Grundgesetz enthalten sind, die Praxis der Normanwendung zeigt jedoch, dass das Kindeswohl oft übersehen wird, da es aus den Rechtsvorschriften des Grundgesetzes aus Artikel 2 Absatz 2 GG i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG und Artikel 6 Absatz 2 GG hergeleitet werden muss. Mit einer expliziten Formulierung von Kinderrechten im Grundgesetz kommt Deutschland seinen Verpflichtungen im Rahmen der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention nach. Mit der vorrangigen Berücksichtigung des Wohls des Kindes soll für Normanwender*innen auf allen staatlichen Ebenen in Rechtsprechung und Verwaltung, aber auch der Gesetzgebung eine verlässliche Leitlinie für die alltägliche Entscheidungsfindung geschaffen werden. Den Interessen und Belangen von Kindern wird, mittels eines eigenen Beteiligungsanspruchs im Grundgesetz, eine höhere Priorität zugesprochen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Artikel 6 des Grundgesetzes wird um einen neu zu fassenden Absatz 2 ergänzt, der das Grundrecht des Kindes inklusive eines Rechts auf Entwicklung zu einer eigenständigen kindlichen Persönlichkeit enthält. Satz 2 des Absatzes beschreibt die staatliche Verantwortung, das Wohl des Kindes zu berücksichtigen. In Satz 3 werden die Beteiligungsrechte von Kindern festgeschrieben.

III. Alternativen

Artikel 6 des Grundgesetzes regelt in seiner bisherigen Fassung die Rechte und Ansprüche von Familien, Eheleuten und Eltern. Da Kinder Teil von Familien sind, ist die Änderung des Grundgesetzes entsprechend in Artikel 6 vorzunehmen. Eine alternative Verankerung wäre in Artikel 2 möglich. Aus zuvorderst genannten Gründen wird davon jedoch abgesehen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Zuständigkeit des Bundes für die Änderung des Grundgesetzes folgt aus Artikel 79 Absatz 1 GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Vereinbarkeit mit dem Recht der europäischen Union ist durch den Umstand als gegeben anzusehen, dass die EU als beobachtendes Mitglied Teil der Vereinten Nationen (UN) ist und der vorliegende Gesetzentwurf auf der UN-Kinderrechtskonvention basiert, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurde.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Grundgesetzes)

Artikel 6 GG regelt als grundlegende Verfassungsvorschrift den Lebensbereich der Familie. Die Einführung eines neuen Absatzes 2 ist geeignet, die an eine Grundgesetzänderung zu stellenden Anforderungen zu erfüllen. Die Regelung verdeutlicht die Rechte der Kinder, ohne das Elternrecht zu beschneiden. Durch die Einfügung als wertentscheidende Grundsatznorm vor den neuen Absätzen 3 und 4 (alt 2 und 3), die das Verhältnis von Elternverantwortung und staatlichem Wächteramt regeln, wird die Subjektstellung des Kindes als Träger eigener Rechte im Verhältnis zu den Eltern und zum Staate auch in systematischer Hinsicht klargestellt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

